

hinterlegt werden.³⁰¹ Den Vertrag oder Teile davon vorläufig anzuwenden, erfolgt meist im Konsens und kann durch unterschiedliche Arten erfolgen. Dazu weiter unten mehr.

Art. 26 WVK (Pacta sunt servanda)³⁰²

In diesem Artikel heisst es wörtlich: „Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treue und Glaube zu erfüllen.“ Nun könnte behauptet werden, dass dieser Grundsatz für vorläufig angewendete Verträge keine Wirkung entfaltet, da diese Verträge noch nicht in Kraft gesetzt wurden, wie gerade oben ausgeführt. Dieser verfänglichen Annahme ist allerdings zu widersprechen. Schon in der Debatte im Zuge der Wiener Konferenz 1968 und 1969 wurde festgehalten, „that the obligations arising from provisional application fall within the scope of the pacta sunt servanda principle, in that they constitute a commitment to perform the obligations thus acquired in good faith“.³⁰³ Aus der Zustimmung eines Vertragspartners, diesen Vertrag schon vor seinem Inkrafttreten vorläufig anzuwenden, kann also eine Verpflichtung zur Erfüllung abgeleitet werden, diese Zustimmung in gutem Glaube abzugeben zu haben und damit die Einhaltung des Vereinbarten zu gewährleisten. Damit ist klar:

„The principle that “obligations must be observed” (pacta sunt servanda) extends also to provisionally applied treaties. In that respect the legal consequences of the provisional application of a treaty are the same as the legal consequences of its entry into force.“³⁰⁴

Art. 27 WVK

Ebenfalls wichtig im Zusammenhang mit der vorläufigen Anwendung von völkerrechtlichen Verträgen ist die Regelung aus Art. 27 WVK³⁰⁵. Hier soll sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen können, um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen. Diese Bestimmung lässt Art. 46 WVK³⁰⁶ unberührt. Die Verletzung von innerstaatlichen Verpflichtungen kann also nicht die Verantwortlichkeit der internationalen (völkerrechtlichen) Verpflichtungen beseitigen. Aus völkerrechtlicher Sicht ist diese Bestimmung der Rechtssicherheit im Völkervertragsrecht geschuldet. Ob diese auch für vorläufig angewendete Verträge

³⁰¹ Vgl. Gómez-Robledo, Third report, 2015, S. 11f.

³⁰² Art. 26 WVK LGBl. 1990/71.

³⁰³ Gómez-Robledo, Third report, 2015, S. 11f.

³⁰⁴ Gómez-Robledo, Third report, 2015, S. 12.

³⁰⁵ Art. 27 WVK LGBl. 1990/71.

³⁰⁶ Art. 46 WVK LGBl. 1990/71.